gebühren	oflichtige	Eingabe

Gemeinde Neustift		
Dorf 1		
6167 Neustift		
	(Eingangsvermerk)	
Antragsteller:		
(Name und Anschrift)		
Antrag um Bewilligung der Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken auf bzw. neben der Straße		
Ich beantrage gem. § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung auf bzw. neben der Straße, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs		
am		
im Zeitraum von	bis kommt.	
Hinweis		
Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das Formblatt genauestens und vollständig ausgefüllt, vom Antragsteller unterschrieben ist und der Antrag RECHTZEITIG eingebracht wird. Der Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.		

Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Veranstaltungsgesetz, Werbeeinrichtungen usw.) sind unbeschadet der Bewilligung nach § 82 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig

Da für diese Anträge umfangreiche Ermittlungen erforderlich sein können, ist der Antrag rechtzeitig

der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

(mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung) einzureichen.

An die

1) Art und Zeit der Veranstaltung		
Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstitel bzw. Motto der Veranstaltung):		
Ablauf der Veranstaltung:		
Beginn und Ende der Veranstaltung (genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn und –ende, bei mehrtätigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende):		
2) Besucher/Teilnehmer		
erwartete Besucher/Teilnehmerzahl (errechnete oder geschätzte Anzahl):		
3) Veranstaltungsort		
<b>Genaue</b> Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsgebietes, genaue Adresse, Lage:		
<u>betroffene und angrenzende Straßen</u> ( <b>genaue Bezeichnung</b> : Straßenname, Gemeinde oder Landesstraße L oder B) und anführen des beanspruchten Bereiches (Straßenkilometer,		

Hausnummer etc.)

<u>Parkplätze</u> (für Besucher, Teilnehmer, Mitwirkende):

Ordnerdienst:  □ JA □ NEIN
wenn ja – (wer übernimmt den Ordnerdienst)
4) Beantragte Maßnahmen
Genaue Beschreibung über die erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahmen zur Absicherung der Veranstaltung (Halte-/Parkverbote, Umleitungen, Straßensperren usw.)
5) Ist eine Verkehrsumleitung (Sperre) erforderlich?
5) 13t cine verkenraumentung (Sperre) errordernen:
wenn ja – Verlauf der Umleitungsstrecke
6) Wird die Nutzung von Bushaltestellen durch die
gegenständliche Veranstaltung beeinträchtigt?
□ JA □ NEIN

wenn ja, welche(s) Linienunternehmen			
Hinweis: Bei Behinderungen hat der Veranstalter mit betroffenen Linienunternehmen, Einsatzorganisationen und Anrainern jedenfalls <b>RECHTZEITIG</b> das Einvernehmen herzustellen.			
7) Ist ein Bühnenaufbau vorgesehen?			
□ JA □ NEIN			
wenn ja, exakte Angaben über den voraussichtlichen Standort (Kopie der planlichen Darstellung angeschlossen)			
8) Verantwortliche Person während der Veranstaltung			
Herr/Frau			
Tion/Truu			
erreichbar unter der Telefonnummer:			
welche ständig (während der gesamten Veranstaltung) erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Veranstaltung sofort abzustellen.			
Zusätzliche Auskunftspersonen des Veranstalters vor Ort (Personen, die Behörden, Sicherheitsorganen, Einsatzorganisationen außer dem zur persönlichen Leitung verpflichteten Veranstalter/Geschäftsführer vor Ort Auskünfte geben können):			
Herr/Frau			
erreichbar unter der Telefonnummer:			
erreichbar unter der Telefonnummer:			

	9) Sonstiges		
E-Mail-Adres	sse des Antragstellers:		
Telefon-Num	mer des Antragstellers:		
Fax-Nummer	des Antragstellers:		
	10	D) Kosten	
(2) Für die E	ng 2007, Tarifpost X Ziffer 9	14,30 st gemäß der Landesverwaltungsabgaben- 93 lit. d eine Verwaltungsabgabe von € 100,00 zu	
	<b>11)</b> Bew	villigungspflicht	
Gemäß § 82 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der gültigen Fassung, ist die Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. DIE BEWILLIGUNG NACH § 82 STVO LIEGT BEI GEMEINDESTRAßEN IM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE.			
Datum	Unterschrift		